

Ausschuss Energie

Nachrichtlich:
Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

EN-2022-031

21. Juli 2022
Bt/jr/ak

EU-Kommission veröffentlicht Paket zur Gasversorgungssicherheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU-Kommission hat gestern eine Strategie zur Gasversorgungssicherheit im kommenden Winter veröffentlicht. Hierzu zählen die beigefügte übergreifende Mitteilung inkl. Anhang (Anlagen a und b), ein Verordnungsentwurf zur Gaseinsparung (Anlage c) und eine Änderung des sogenannten Temporary Crisis Frameworks (TCF) zu Wirtschaftsbeihilfen (Anlage d). Hintergrund ist, dass die Gasversorgung der EU aus Russland schon seit Anfang des Jahres deutlich geringer ist als im Schnitt der vergangenen Jahre, im Juni lag sie zuletzt bei weniger als 30 % des regulären Niveaus. Die Kerninhalte des Pakets fassen wir im Folgenden zusammen:

Mitteilung und Anhang (Anlagen a und b)

- Zusammenstellung der bereits seit März ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung der Gasversorgung in der EU.
- Auflistung unterschiedlicher zusätzlicher Energieeinsparpotenziale und möglicher politischer Instrumente aus Sicht der EU-Kommission.
- (Unverbindliche) Kriterien zur Priorisierung der Gasversorgung zwischen nicht-geschützten Kunden (u.a. Industrie): Gesellschaftliche Systemrelevanz, grenzüberschreitende Lieferketten, mögliche Anlagenschäden, Substitutionsmöglichkeiten.

Verordnungsentwurf zur Einsparung von Gas (Anlage c)

- Die EU-Kommission soll auf eigene Initiative oder auf Anfrage von mindestens drei Mitgliedstaaten einen sogenannten „Union alert“ erklären können. Dies gilt bereits, während marktbasierende Maßnahmen im Energiesektor noch greifen (d.h. vor der Ausrufung der Notfallstufe). Die Beendigung des „Union alert“ erfolgt ebenfalls auf Initiative der EU-Kommission.
- Mit Erklärung des „Union alert“ würden Mitgliedstaaten automatisch verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen um mind. 15 % Gaseinsparung zwischen 1. August und 31. März

des Folgejahres zu erzielen (relativ zum Gasverbrauch für dieselbe Periode im Schnitt der vergangenen 5 Jahre).

- Die Mitgliedstaaten sind laut Entwurf frei in der Auswahl der Maßnahmen, die EU-Kommission legt lediglich Randbedingungen fest, wie etwa die fortgesetzte Solidaritätsverpflichtung zwischen EU-Mitgliedstaaten und die kontinuierliche Gasversorgung geschützter Kunden.
- Die Gültigkeit der Verordnung soll auf 2 Jahre begrenzt sein.

Änderung des Temporary Crisis Framework (TCF, Anlage d)

- Schäden in Folge von hoheitlich angeordneten Gasverbrauchsreduzierungen: Hier weist die EU-Kommission darauf hin, dass etwaige finanzielle Kompensationsmaßnahmen EU-beihilferechtlich zu prüfen sind.
- Anreize für freiwillige Gasverbrauchsreduzierung (z.B. angestrebtes Gasauktionsmodell in Deutschland): Laut EU-Kommission ist hierfür eine Einzelfallprüfung erforderlich, wobei sichergestellt sein muss, dass u.a. keine windfall profits entstehen, die Vergabe von Mitteln diskriminierungsfrei erfolgt und tatsächlich zu einer Gesamtreduzierung des Gasverbrauchs führt (nicht nur Verlagerung auf andere Verbraucher).
- Elektrifizierung, Wasserstoffeinsatz, Energieeffizienzmaßnahmen: Im Rahmen des TCF sollen den Mitgliedstaaten zusätzliche Beihilfemöglichkeiten hierfür offen stehen, wobei einige Randbedingungen gelten (u.a. mind. 40 % Einsparung bei Treibhausgasemissionen auf Anlagenebene; mind. 20 % weniger Energieverbrauch auf Anlagenebene).
- Hinsichtlich des in Deutschland bereits umgesetzten Zuschussprogramms an die energieintensive Industrie nimmt die EU-Kommission keine wesentlichen Änderungen vor.

Aus Sicht des bbs sind Maßnahmen zur Energieeinsparung, entsprechende Beihilferegelungen und eine europäische Koordinierung in der aktuellen Situation grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings werden im vorliegenden Paket die indirekten Effekte der drohenden Gasmangellage kaum betrachtet – z.B. auf die Preise und Verfügbarkeiten anderer Energieträger. Darüber hinaus ist kritisch zu sehen, dass die EU-Kommission keine konkreten Vorschläge dazu macht, wie immissionsschutzrechtliche Ausnahmen für Brennstoffwechsel in der Industrie kurzfristig europarechtlich abgesichert werden könnten.

Während die Mitteilung selbst nur nachrichtlichen Charakter hat und die Änderungen am TCF unmittelbar gelten, muss der Verordnungsentwurf zunächst noch unter den EU-Mitgliedstaaten weiter abgestimmt werden. Über die weiteren Entwicklungen hierzu halten wir Sie auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.



Michael Basten
Hauptgeschäftsführer



Jens Romeike
Koordination Energiepolitik

Anlagen